



## Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung – ROBA)

vom 25. Januar 2008<sup>1</sup>

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 und 24. Januar 2008 die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

### Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> -----	<b>1</b>
§ 1 Geltungsbereich-----	1
§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums, akademische Grade-----	2
§ 3 Studienbeginn -----	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium-----	2
§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule-----	2
§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache -----	2
§ 6a Online-Lehrveranstaltungen -----	2
§ 7 Studienberatung -----	2
§ 8 Studiengangs- und Prüfungsausschuss -----	2
§ 9 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren-----	3
§ 10 Prüfer*in und Beisitzer*in-----	3
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen-----	4
§ 12 Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten-----	4
<b>II. Prüfungen im Bachelorstudiengang</b> -----	<b>4</b>
§ 13 Modulprüfungen-----	4
§ 14 Organisation von Modulprüfungen -----	5
§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen -----	5
§ 16 Schriftliche Modulprüfungen -----	5
§ 17 Mündliche Modulprüfungen -----	6
§ 18 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien --	6
§ 19 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelorarbeit -----	6
§ 20 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelorarbeit), Ermittlung der Gesamtnote-----	7
§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen----	7
§ 22 Endgültiges Nichtbestehen-----	7
§ 23 Wiederholung von Modulprüfungen-----	7
§ 24 Abschluss des Studiums-----	8
§ 25 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde-----	8
§ 26 Versäumnis, Rücktritt-----	8
§ 27 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler-----	8
§ 28 Aberkennung des akademischen Grads-----	9
§ 29 Schutzbestimmungen -----	9
§ 30 Einsichtsrecht-----	10
<b>III. Schlussvorschriften</b> -----	<b>10</b>
§ 31 Inkrafttreten -----	10

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK)

<sup>1</sup> Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 14. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 16/2009 S. 29)

Zweite Änderung vom 11. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 2/2010 S. 4)

Dritte Änderung vom 11. November 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr.21/2010 S. 43)

Vierte Änderung vom 22. August 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 21/2011 S. 27)

Fünfte Änderung vom 5. März 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 4/2012 S. 10)

Sechste Änderung vom 6. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 6/2013 S. 10 und Nr. 18/2013 S. 24)

Siebte Änderung vom 10. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 26/2013 S. 40-41)

Achte Änderung vom 29. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 43/2013, S. 73)

Neunte Änderung vom 28. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 23/2014, S. 46)

Zehnte Änderung vom 8. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 4/2016, S. 4-5).

Elfte Änderung vom 2. Mai 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 15/2016, S. 26).

Zwölfte Änderung vom 25. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 25/2016, S. 45)

Dreizehnte Änderung vom 8. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 12/2017, S. 12)

Vierzehnte Änderung vom 13. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 41/2017, S. 54).

Fünfzehnte Änderung vom 9. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 14/2018, S. 15-16).

Sechzehnte Änderung vom 4. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 12/2020, S. 36-38)

Siebzehnte Änderung vom 16. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 31/2020, S. 146).

Achtzehnte Änderung vom 12. November 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 50/2021, S. 106-107).

Neunzehnte Änderung vom 16. Dezember 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 58/2021, S. 130-131).

Zwanzigste Änderung vom 17. November 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 15/2023, S. 133).

Einundzwanzigste Änderung vom 3. Mai 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 18/2024, S. 78-79).

und des Akkreditierungsrats. Sie gelten für alle im Bachelorstudium an der Pädagogischen Hochschule angebotenen konsekutiven und nichtkonsekutiven Studiengänge, sofern die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelorstudienganges nicht davon abweichende Regelungen trifft.

- (2) Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen der einzelnen im Bachelorstudium angebotenen Studiengänge sind in den jeweiligen ergänzenden studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Auf der Grundlage dieser erstellen die Fakultäten für jeden Studiengang ein Modulhandbuch, das einen Studienplan beinhaltet

## § 2 Allgemeine Ziele des Studiums, akademische Grade

- (1) Im Bachelorstudium sollen die wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen für den jeweiligen Studiengang vermittelt werden. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldbezogen anwenden zu können.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

## § 3 Studienbeginn

Den Studienbeginn regeln die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

## § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder über eine als gleichwertig anerkannte Voraussetzung verfügt. Die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Ausnahmen von dieser Regelung enthalten.
- (2) Studienbewerber\*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 und § 60 Abs. 3 Ziff. 1 LHG in Verbindung mit der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse auf dem C1-Niveau nachweisen. Der Nachweis erfolgt mittels einer erfolgreich absolvierten C1-Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen in der aktuellen Fassung.
- (3) Der Senat regelt weitere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelorstudium jeweils in gesonderten Satzungen über das Eignungsfeststellungs- bzw. Auswahlverfahren.
- (4) Über den Wechsel von Studierenden aus bisherigen Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen in Bachelorstudiengänge können die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen besondere Regelungen treffen.

## § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt mindestens drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht in der Regel aus zwei Semestern.
- (2) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (Credit Point = CP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Pro Studienjahr ist der Erwerb von 60 CP, pro Semester der Erwerb von 30 CP vorgesehen. Das Bachelorstudium umfasst in der Regel 180 bis 210 CP.

- (3) Im Rahmen der Bachelorprüfung sind studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. Dies kann in verschiedenen Formen geschehen (z. B. schriftlich, mündlich, Praktikumsbericht, Präsentation, Portfolio). Ferner ist eine Bachelorarbeit zu schreiben. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Im Bachelorstudium mit einer Regelstudienzeit von mehr als drei Jahren findet eine Zwischenprüfung statt, in der der Studierende nachzuweisen hat, dass er die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat.
- (5) Im Bachelorstudium sind die Lehrveranstaltungen in Module gegliedert. Die Bachelorarbeit sowie externe Praktika bilden eigene Module. Die Lehr- und Lerninhalte der einzelnen Module sind in einem Modulformular dokumentiert. Die Gesamtheit aller Modulformulare eines Studienganges bildet das Modulhandbuch.
- (6) Die/Der Studierende kann weitere als die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule wählen (Zusatzmodule). In den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Empfehlungen ausgesprochen werden, welche Zusatzmodule belegt und wie viele Zusatzmodule auf Antrag des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen werden sollen.

## § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in Englisch oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

### § 6a Online-Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können bei hochschuldidaktischen oder organisatorischen Erfordernissen ganz oder teilweise unter Einsatz von Online-Lehrsystemen als synchrone oder asynchrone Online-Lehrveranstaltung durchgeführt werden. Personenbezogene Daten können bei Online-Lehrveranstaltungen unter Maßgabe der „Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule“ verarbeitet werden.

## § 7 Studienberatung

Die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können eine verpflichtende Studienberatung oder ein Mentor\*innensystem für die Studierenden vorsehen.

## § 8 Studiengangs- und Prüfungsausschuss

- (1) Studiengangs- und Prüfungsausschüsse (SPA) für die verschiedenen Studiengänge werden durch Beschluss des Senats gebildet. Ein Ausschuss kann für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein. Aufgabe der Studiengangs- und Prüfungsausschüsse (SPA) ist es, alle Fragen des Studiengangs und seiner Prüfungen als Gesamtheit zu diskutieren und Entscheidungsvorlagen für die Fakultäten und den Senat zu erarbeiten sowie Anliegen aus diesen Gremien aufzunehmen.
- (2) Im SPA sind alle am Studiengang beteiligten Hochschulen und Fakultäten vertreten, wobei aus jeder Fakultät Hochschullehreri\*nnen, akademische Mitarbeiter\*innen und mindestens zwei Studierende (max. 2/5 der Gesamtmitglieder) zu Mitgliedern vom Senat gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der SPA beträgt vier Jahre, die der Studierendenvertreter\*innen ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Dem Studiengangs- und Prüfungsausschuss gehören ferner mit beratender Stimme die Leiter\*in des akademischen Prüfungsamtes und die/der Gleichstellungsbeauftragte an

- (4) Die Mitglieder des Rektorats, Vertreterinnen und Vertreter des Prüfungsamts sind berechtigt, an jeder Sitzung eines SPA teilzunehmen. Die Studienberater\*innen und die Studiendekan\*innen sind berechtigt, an jeder Sitzung eines SPA teilzunehmen, an dem ihre Fakultät beteiligt ist. Dem SPA werden weitere Fachvertreter\*innen und Modulbeauftragte bei Themen, die speziell einzelne Fächer oder Module betreffen, assoziiert.
- (5) Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt. In Anlehnung an § 26 LHG Absatz 1 ist der Vorsitz der Studiengangs- und Prüfungsausschüsse vom Senat an eine Studiendekan\*in einer beteiligten Fakultät zu vergeben. Abweichend davon kann der Senat auf Vorschlag des SPA oder der Fakultäten einen anderen Vorsitzenden aus dem Kreis der Hochschullehrer\*innen, die Mitglied im SPA sind, wählen. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsordnung. Stellvertretungen sind nicht vorgesehen, es sei denn der Senat bestellte diese auf Antrag des SPA. Die an Kooperationsstudiengängen beteiligten Hochschulen bestimmen, ob sie Stellvertretungen für ihre SPA-Mitglieder bestellen.
- (6) Der jeweilige Studiengangs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann die/der Vorsitzende unverzüglich – frühestens am nächsten Tag – eine dritte Sitzung einberufen, in der der SPA ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (7) Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Studiengangs- und Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in das die wesentlichen Gegenstände der Verhandlungen und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen aufgenommen werden.
- (8) Der Studiengangs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Studiengangs- und Prüfungsausschusses übertragen.
- (9) Die Sitzungen des Studiengangs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Studierenden haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

### § 9 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

- (1) Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei der Entscheidung wirken die Studiengangs- und Prüfungsausschüsse, das akademische Prüfungsamt und die/der Modulbeauftragte zusammen. Die Studiengangs- und Prüfungsausschüsse bilden aus ihren lehrenden Mitgliedern einen Prüfungsausschuss. Über Widersprüche entscheidet die für Studium und Lehre zuständige Prorektor\*in.
- (2) Die Studiengangs- und Prüfungsausschüsse haben folgende Aufgaben: Sie
  1. entscheiden über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten (vgl. §§ 11, 12);
  2. vergeben die Themen der Bachelorarbeiten. Die/der Vorsitzende des Studiengangs- und Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein/e Studierende/r spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält;
  3. bestellen die fachlich zuständigen Prüfer\*innen sowie die Beisitzer\*innen. Die Bestimmung der Beisitzer\*innen kann vom Prüfungsausschuss auf die jeweilige Prüfer\*in delegiert werden;
  4. beschließen die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen;
  5. entscheiden über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.
- (3) Dem akademischen Prüfungsamt obliegen
  1. die Unterstützung der Studiengangs- und Prüfungsausschüsse;
  2. die Unterstützung der/des Prorektor\*in für Studium, Lehre und Weiterbildung in Widerspruchsverfahren;
  3. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen;
  4. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden;
  5. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit;
  6. die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs
  7. die Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen nach der Zulassung zur Prüfung;
  8. die Feststellung der Ungültigkeit einer Bachelorprüfung;
  9. die Entscheidung über die Ausstellung des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde;
  10. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
  11. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (vgl. § 21);
  12. die Entscheidung über Fristverlängerung bei Bachelorarbeiten.
- (4) In den Aufgabenbereich des Modulbeauftragten fallen:
  1. die Organisation der Anmeldung zur Modulprüfung nach § 14 Abs. 3;
  2. die Zulassung zur Modulprüfung nach § 15 Abs. 1.
  3. Wenn die Zulassung versagt wird, teilt dies der Modulbeauftragte dem akademischen Prüfungsamt schriftlich mit.

### § 10 Prüfer\*in und Beisitzer\*in

- (1) Als Prüfer\*in oder Beisitzer\*in können Hochschullehrer\*innen bestellt werden sowie Akademische Mitarbeiter\*innen und Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis erteilt worden ist.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Denjenigen Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Bei Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg nebenberuflich lehren, entscheidet die Dekan\*in über die Prüfungsbefugnis.
- (4) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfer\*innen oder von einer Prüfer\*in in Gegenwart einer Beisitzer\*in abgenommen. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die von einer Prüfer\*in unter 4,0 bewertet wurden, sind von einer zweiten Prüfer\*in zu bewerten. Sonstige

schriftliche Prüfungen können in der Regel von einer Prüfer\*in abgenommen bzw. bewertet werden.

- (5) Soweit die jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, wird die Bachelorarbeit von zwei Prüfer\*innen bewertet.

### § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragsteller\*in bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragsteller\*in günstiger sind.
- (2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragsteller\*in hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das akademische Prüfungsamt. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen, wie beispielsweise an Fach- und Ingenieursschulen oder Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Studienleistungen, die im Rahmen eines ERASMUS-Semesters an einer Partnerhochschule der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erbracht wurden, können wie folgt anerkannt werden:
- Die/Der Studierende erstellt vor dem Auslandssemester ein Learning Agreement, das vom Studiengangs- und Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wurde. Änderungen des Learning Agreements sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.
  - Nach dem Auslandssemester legt die/der Studierende ein von der Partnerhochschule unterzeichnetes Transcript of Records vor, auf dessen Basis die im Learning Agreement vereinbarten Leistungen anerkannt werden.
  - Die/Der Studierende erarbeitet gemeinsam mit einer/m Hochschullehrer\*in oder einer/m akademischen Mitarbeiter\*in einen Plan für den weiteren Verlauf seines Studiums.

- (6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Endnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der Studiengangs- und Prüfungsausschuss, ob und ggf. welche Studien- und/oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Unbenotete Leistungsnachweise sind entweder mit 4,0 zu werten oder die Leistungsfeststellung erfolgt durch ein Kolloquium.
- (7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befindet.

### § 12 Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

Eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 LHG in studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten können bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der Leistungspunkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Studien- und Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung oder Äquivalenzfeststellung vorsehen.

## II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

### § 13 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind innerhalb der in den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungszeiträume zu erbringen.
- (3) Modulprüfungen werden bewertet. Näheres regeln die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Zulassung zu Modulprüfungen gemäß Absatz 2 kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist in der Regel jeweils ein/e Lehrende/r verantwortlich, die/der der Studiendekan\*in und der/dem Studiengangs- und Prüfungsausschussvorsitzenden über notwendige Maßnahmen zur Durchführung berichtet (Modulbeauftragte/r). Die zuständige Studiendekan\*in kann ein Mitglied des Lehrkörpers mit der Modulverantwortung betrauen. Für das Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs ist die zuständige Studiendekan\*in verantwortlich.
- (6) Für die Modulprüfungen und deren Wiederholung können in den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen unterschiedliche Formen vorgesehen werden.

- (7) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel, gültigen Termine und Bewertungsmaßstäbe werden von der Prüfer\*in rechtzeitig bekannt gegeben.
- (8) Das Prüfungsergebnis wird durch die Prüfer\*in in geeigneter Weise bekannt gegeben und anschließend durch die Prüfer\*in dem akademischen Prüfungsamt unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 30 Abs. 2 mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z. B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem akademischen Prüfungsamt übergeben.
- (9) Bis zum Ende des zweiten Semesters des Bachelorstudiums muss die/der Studierende mindestens eine Modulprüfung aus den im Modulhandbuch aufgeführten Pflichtmodulen erbracht haben. Bei Fristüberschreitung oder Nichtbestehen ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass die/der Studierende Gefahr läuft, ihre/seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn sie/er nicht bis zum Ende des dritten Semesters die erforderliche(n) Modulprüfung(en) bestanden hat. Wer die erforderliche(n) Modulprüfung(en) nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (10) Bei einem Bachelorstudium mit einer Regelstudienzeit von mehr als drei Jahren soll die/der Studierende mindestens zwei Modulprüfungen aus den im Modulhandbuch aufgeführten Pflichtmodulen bis zum Ende des vierten Semesters erbracht haben (Zwischenprüfung). Bei Fristüberschreitung oder Nichtbestehen ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass die/der Studierende Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn sie/er nicht bis zum Ende des sechsten Semesters die erforderlichen Modulprüfungen bestanden hat. Wer die erforderlichen Modulprüfungen nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/dem Studierenden nicht zu vertreten.

#### § 14 Organisation von Modulprüfungen

- (1) Die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen die schriftlichen Prüfungs- und Wiederholungstermine für die Modulprüfungen unter Beachtung der Regelstudienzeiten und der in § 13 Abs. 9 bis 10 genannten Prüfungsfristen im Bachelorstudium fest. Dabei werden die folgenden Prüfungszeiträume empfohlen: schriftliche Modulprüfungen in Form von Klausuren finden im Bachelorstudium in jedem Semester in der letzten Vorlesungswoche und den darauf folgenden drei Wochen, die Wiederholungsprüfungen in den letzten drei Wochen vor Vorlesungsbeginn, in der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters oder im nächsten regulären Prüfungszeitraum statt.
- (2) Andere Prüfungen (z. B. Portfolio, mündliche Prüfungen) werden von der Prüfer\*in in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert.
- (3) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, muss sich die/der Studierende über die zentrale Online-Prüfungsanmeldung bzw. bei Modulprüfungen, die nicht an diesem Verfahren teilnehmen, bei dem/der Prüfer\*in anmelden. Es sind die gemäß den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß § 13 Abs. 4 nachzuweisen. Die Anmeldung gilt mit Ablauf des Anmeldezeitraums als erfolgt, sofern die/der Studierende bis zu diesem Zeitpunkt nicht von der Anmeldung zurücktritt. Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur nach Genehmigung der/s akademischen Prüfungsamtes möglich.

#### § 15 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
  1. im betreffenden Bachelorstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bzw. an einer kooperierenden Hochschule eingeschrieben ist;
  2. die in den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen bzw. Modulprüfungen nachweist;
  3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat;
  4. die Zulassung zur Modulprüfung wird per Aushang durch die Modulbeauftragten bekannt gemacht.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen,
  1. wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
  2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind;
  3. die/der Studierende im gewählten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Modul-, Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird der/dem Studierenden vom akademischen Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 16 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten.
- (2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der zuständigen Prüfer\*in in Form des Antwort-Wahlverfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden.
  - Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahlverfahren (Multiple-Choice-Verfahren) besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten.
  - Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüfer\*in. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfer\*innen vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
  - Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen. Näheres regeln die Fächer durch Aushang.
- (3) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen. Näheres regeln die jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

- (4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungen soll vier Wochen, das der Bachelorarbeit acht Wochen nicht überschreiten.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der/s Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 27), die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat.

#### § 17 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Vorträgen, Kolloquien u. ä. vorgenommen werden.
- (2) Mündliche Modulprüfungen, die nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von zwei Prüfer\*innen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 oder von einer Prüfer\*in in Gegenwart einer Beisitzer\*in abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüfer\*in die Beisitzer\*in. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender/m mindestens 10 Minuten und höchstens 50 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Leistung jeder Kandidat\*in individuell festgelegt. Näheres regeln die jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungsdurchgang der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer\*innen zugelassen werden, es sei denn, die Prüfungskandidat\*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Prüfungskandidat\*in ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

#### § 18 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen als mündliche oder schriftliche Prüfungen in Distanz oder vor Ort.
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten §§ 13 bis 17 entsprechend. Der Studiengangsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, gegebenenfalls Aufsichtsverpflichtung soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüfer\*innen vorzunehmen.
- (3) Sind Prüfungsleistungen in Form von Online-Prüfungen zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut

zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

#### § 19 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelorarbeit

- (1) Sind die Voraussetzungen nach § 15 Absatz 1 erfüllt, so soll sich die/der Studierende an eine Hochschullehrer\*in mit der Bitte um Themenstellung wenden. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 8 bis 12 ECTS-P. Sie ist eine Prüfungsarbeit, in der die/der Studierende zeigen soll, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem Hauptfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In den jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen kann die Präsentation der Bachelorarbeit oder ein Kolloquium zum Thema der Arbeit als Bestandteil der Prüfung vorgeschrieben werden. Für die Präsentation oder ein Kolloquium sind zusätzliche Leistungspunkte gemäß den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zu vergeben.
- (3) Die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Gruppenarbeiten vorsehen. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Die Absicht, die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bekannt zu geben.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer im Studiengang lehrenden Hochschullehrer\*in gemäß § 10 Abs. 1 gestellt. (Näheres regeln die jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen). Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die Prüfer\*in auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Für die Anmeldung der Bachelorarbeit ist zudem die Betreuungszusage einer zweiten Prüfer\*in durch Unterschrift erforderlich, die von der/dem Studierenden eingeholt werden muss. Ist es der/dem Studierenden nicht möglich, eine zweite Prüfer\*in zu finden, wird diese/dieser auf Antrag vom Studiengangsausschuss bestellt. Dabei ist von der/von dem Studierenden spätestens 14 Tage vor Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er sich um eine Zusage bemüht hat.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit wird mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über den Prüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind beim akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (6) Die Bearbeitungszeit sowie die für die Bachelorarbeit zu vergebenden Leistungspunkte werden in den jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen. Soweit die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, kann das akademische Prüfungsamt auf begründeten Antrag (z. B. Attest o. ä.) die Arbeitszeit bei der Bachelorarbeit um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim akademischen Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuer\*in der Arbeit.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen 4 Wochen gemäß Absatz 2 zu stellen und auszugeben. Auf § 23 Abs. 2 Satz 3 wird verwiesen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht als PDF-Datei einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so

gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die/der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der bzw. die Studierende schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 27), die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (10) Sofern die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, ist die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abzufassen.
- (11) Das Verfahren der Bewertung der Bachelorarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

## § 20 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelorarbeit), Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Die Benotung von Modulprüfungen erfolgt nach der Skala in Absatz 2, wenn die Modulprüfung in die Endnote einfließt. Modulprüfungen, die nicht in die Endnote einfließen, werden in einer zweistufigen Skala mit „erfolgreich“ und „nicht erfolgreich“ bewertet.
- (2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:
- |   |                   |   |                                                                                 |
|---|-------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | sehr gut          | = | hervorragende Leistung                                                          |
| 2 | gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 | befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 | ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

- (3) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

### Notenbezeichnung

Einzelnote			Endnote	Notenbezeichnung	
				Deutsch	Englisch
1,0 1,3			1,00 – 1,50	sehr gut	excellent
1,7 2,0 2,3			1,51 – 2,50	gut	good
2,7 3,0 3,3			2,51 – 3,50	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0			3,51 – 4,00	ausreichend	pass
5,0			5,00	nicht ausreichend	fail

- (4) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von einer Prüfer\*in, die das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. Die Arbeit ist von einer zweiten Prüfer\*in zu beurteilen, die von der/dem Studierenden bereits bei der Anmeldung genannt wurde (vgl. § 19 Abs. 4). Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note der Bachelorarbeit ist in die Endnote einzubeziehen. Die Prüfer\*innen einigen sich auf eine Note. Für den Fall, dass eine Einigung nicht möglich ist, teilen die Prüfer\*innen dem akademischen Prüfungsamt mit und die Leiter\*in des akademischen Prüfungsamtes setzt die Note auf das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen fest.
- (5) Die Endnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note der Bachelorarbeit. Bei der Bildung der Endnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet, soweit die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln. Werden innerhalb der in § 13 genannten Prüfungsfristen Module aus weiteren als den vorgeschriebenen Modulen absolviert (Zusatzmodule), so gehen diese nicht in die Endnote ein.
- (6) Bei einer Endnote kleiner oder gleich 1,4 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

## § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) oder im Falle von unbenoteten Modulprüfungen als „bestanden“ bewertet ist.
- (2) Die Bachelorarbeit sowie eine evtl. erforderliche Präsentation gemäß den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Ist eine Bachelorarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das akademische Prüfungsamt dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Auskünften gemäß § 23 Abs. 2. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## § 22 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,
  2. eine Modulprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist sowie
  3. der einmalige Drittversuch einer Modulprüfung im Studiengang nicht bestanden hat,
  4. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- Bei endgültigem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang.
- (2) § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 23 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen im nächsten, spätestens übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten

oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit gemäß Absatz 3 noch keinen Gebrauch gemacht.

- (2) Eine Bachelorarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann einmalig eine einzige Modulprüfung im Studiengang ein weiteres Mal (Drittversuch) wiederholt werden. Ein Drittversuch ist nicht zulässig, wenn zwei vorangegangene Prüfungen (Modulprüfungen) aufgrund von Täuschungsversuchen jeweils mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden. Der Drittversuch muss im unmittelbar auf den nichtbestandenem Zweitversuch folgenden Prüfungstermin erfolgen.
- (4) Bei einer Wiederholung der Modulprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Modulprüfung von der in der studienangangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die studienangangspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholung der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

#### § 24 Abschluss des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studienangangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang erforderlichen Studienleistungen und Modulen erfolgreich teilgenommen und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für ein Bestehen des Bachelorstudiums erbracht hat.
- (2) Hat ein/e Studierende/r das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung in der alle erfolgreich erbrachten Prüfungen und ggf. Studienleistungen sowie die Noten dokumentiert sind.

#### § 25 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über das bestandene Bachelorstudium wird der/dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen der letzten Studien- und Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Endnote der Bachelorprüfung (ein- schließlich Dezimalnote), die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die gemäß § 20 Abs. 6 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, ggf. mit der mündlichen Präsentation zum Thema der Arbeit. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Studien- und Prüfungsleistung und ist vom Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen. In englischsprachigen Studiengängen wird das Zeugnis in Englisch ausgestellt.
- (2) Dem Bachelorzeugnis wird ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement in der jeweils aktuellen Fassung der Hochschulrektorenkonferenz (<https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>) beigefügt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und

„Ebene“ des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records enthält eine für die Abschlussnote (Gesamtnote) auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle sowie ggf. die belegten Zusatzmodule. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen werden im Transcript of Records vermerkt. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrads gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird von/vom Dekan\*in und vom Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule versehen.
- (4) Studierende, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend. Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (5) Auf Antrag erhält die/der Studierende während des Studiums eine Leistungsübersicht, aus der u. a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS- Punktezahl hervorgeht.

#### § 26 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die/der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/s Studierenden bzw. eines von ihr/m allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

#### § 27 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler

- (1) Versucht die Kandidat\*in das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüfer\*in oder aufsichtsführende Person hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidat\*in nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidat\*in kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiter\*in des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (3) Bei einem zweimaligen Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung und die Exmatrikulation erfolgt entsprechend, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht bereits das endgültige Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung nach § 21 und § 22 zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidat\*in verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie/er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 1 verfahren.
- (5) Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüfer\*in oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Studiengang- und Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (6) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der oder der/dem Aufsichtsführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfer\*in unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unwirksam.

## § 28 Aberkennung des akademischen Grads

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 29 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in diese Frist eingerechnet. Die Studierende hat die erforderlichen Nachweise aus denen sich die Mutterschutzfristen berechnen lassen, dem Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

Die Studierende kann auf die Schutzfristen vor und nach der Entbindung verzichten. Hierzu ist eine ausdrückliche

schriftliche Erklärung gegenüber dem Akademischen Prüfungsamt erforderlich. Der Widerruf dieses Verzichts auf die Einhaltung der Mutterschutzfristen kann nur für die Zukunft erfolgen.

Verzichtet die Studierende auf die in Satz 1 genannten Schutzfristen, ist sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Hochschuleinrichtungen zu besuchen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht.

- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 oder 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem akademischen Prüfungsamt mitzuteilen. Für die Zeit der Beurlaubung während der Schutzfristen nach dem MuSchG gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (6) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärzt\*in verlangen. Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

- (6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.
- (8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiter\*in Akademischen Prüfungsamtes.

### § 30 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Die Prüfer\*in bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## III. Schlussvorschriften

### § 31 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

#### Anmerkungen zum Inkrafttreten

Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg traten zum 1. Januar 2008 in Kraft. In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg sind die nachfolgend aufgeführten Änderungen eingearbeitet:

Erste Änderung vom 14. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 16/2009 S. 29), in Kraft getreten am 15. Mai 2009.

Zweite Änderung vom 11. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 2/2010 S. 4), in Kraft getreten am 12. Januar 2010.

Dritte Änderung vom 11. November 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 21/2010 S. 43), in Kraft getreten am 15. November 2010.

Vierte Änderung vom 22. August 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 21/2011 S. 27), in Kraft getreten am 23. August 2011.

Fünfte Änderung vom 5. März 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 4/2012 S. 10), in Kraft getreten am 6. März 2012.

Sechste Änderung vom 6. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 6/2013 S. 10 und Nr. 18/2013 S. 24), in Kraft getreten am 7. Februar und 1. März 2013.

Siebte Änderung vom 10. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 26/2013 S. 40-41), in Kraft getreten am 11. Mai 2013.

Achte Änderung vom 29. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 43/2013 S. 73), in Kraft getreten am 30. Juli 2013.

Neunte Änderung vom 28. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 23/2014 S. 46), in Kraft getreten am 29. Juli 2014

Zehnte Änderung vom 8. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 4/2016, S. 4-5), in Kraft getreten am 9. Februar 2016.

Elfte Änderung vom 2. Mai 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 15/2016, S. 26), in Kraft getreten am 3. Mai 2016.

Zwölfte Änderung vom 25. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 25/2016, S. 45), in Kraft getreten am 26. Juli 2016.

Dreizehnte Änderung vom 8. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 12/2017, S. 12), in Kraft getreten am 9. Mai 2017.

Vierzehnte Änderung vom 13. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 41/2017, S. 54), in Kraft getreten am 14. November 2017.

Fünfzehnte Änderung vom 9. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 14/2018, S. 15-16), in Kraft getreten am 10. Februar 2018.

Sechzehnte Änderung vom 4. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 12/2020, S. 36-38), in Kraft getreten am 1. April 2020. Die Regelung in Artikel I Ziffer 6 § 21 Abs. 1 findet erstmals Anwendung für die Modulprüfungen im Sommersemester 2020. Nichtbestandene Modulprüfungen und noch nicht wiederholte Modulprüfungen aus vorhergehenden Semestern müssen im Rahmen des auf das Sommersemester 2020 folgenden Prüfungstermins abgelegt werden.

Siebzehnte Änderung vom 16. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 31/2020, S. 146), in Kraft getreten am 16. April 2020. Die Änderungsordnung gilt bis zum 31.08.2020. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid des Rektors verkürzt oder verlängert werden.

Achtzehnte Änderung vom 12. November 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 50/2021, S. 106-107), in Kraft getreten am 13. November 2021. Die Änderungen werden erstmals im Sommersemester 2022 angewandt.

Neunzehnte Änderung vom 16. Dezember 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 58/2021, S. 130-131), in Kraft getreten am 17. Dezember 2021. Die Änderungen werden erstmals im Sommersemester 2022 angewandt.

Zwanzigste Änderung vom 17. November 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 15/2023, S. 133), in Kraft getreten am 18. November 2023.

Einundzwanzigste Änderung vom 3. Mai 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 18/2024, S. 78-79), in Kraft getreten am 4. Mai 2024.